

100. 1. Inwiefern wird bei einem nützigen Veräußerungsvertrage der Bereicherungsanspruch des Erwerbers gegen den Veräußerer dadurch beeinflusst, daß der Erwerber den Gegenstand weiterveräußert?

2. Wird ein formloser Veräußerungsvertrag über einen Geschäftsanteil der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gültig, wenn die Abtretung unter Überspringung des ersten Erwerbers an einen zweiten oder dritten erfolgt?

3. Zur Auslegung des § 33 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892/20. Mai 1898.

I. Zivilsenat. Ur. v. 18. September 1909 i. S. 1. Raßextraktion, G. m. b. H. in Liq., 2. R. (Vekl.) w. F. (Kl.). Rep. I. 422/08.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der mit der verklagten Gesellschaft in Geschäftsverbindung gestanden hatte, erhob Klage gegen sie auf eine an sich unstreitige Restforderung und nahm den Mitbeteiligten R. für einen Teil davon auf Grund einer Bürgschaft als Gesamtschuldner in Anspruch. Streitig war nur die zur Aufrechnung verstellte Gegenforderung. Die Gesellschaft wollte den Kaufpreis von 16000 M

konfizieren, den sie dem Kläger dafür bezahlt hatte, daß er ihr im Jahre 1905 von seinem an ihr selbst bestehenden Geschäftsanteile 18000 *M* durch mündlichen Vertrag abtrat. Sie machte namentlich geltend, der Kauf sei sowohl wegen Formmangels wie wegen des Verbotes des Erwerbes eigener Geschäftsanteile nichtig gewesen. Der Kläger, der dies bestritt, behauptete, er habe das verkaufte Recht auf Anweisung der verklagten Gesellschaft an Dritte abgetreten.

Beide Vorinstanzen erachteten die Gegenforderung als unbegründet und gaben der Klage statt. Die Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„... Nach den Feststellungen des Kammergerichts hat der Kläger, nachdem er 18000 *M* von seinem Geschäftsanteile formlos an die Beklagte verkauft hatte, auf Anweisung der Käuferin und für deren Rechnung durch notarielle Verträge von diesen 18000 *M* einen Teilbetrag von 3000 *M* an Sp., den Rest an M. abgetreten. Das Kammergericht stellt ferner fest, daß M. den ihm abgetretenen Betrag endgültig habe erwerben wollen. Die Beklagte hatte behauptet, es habe sich bei M. nur um eine zeitweise Übertragung gehandelt, um ihn für einen der Beklagten geleisteten Vorschuß durch fiduziarische Zession zu sichern. Diese Behauptung sieht das Gericht... für widerlegt an. Zugleich hebt es hervor, daß die Gegenleistung Sp.'s und M.'s in Höhe von 3000 *M* und mindestens 21000 *M* der Beklagten zugeflossen seien.

Darüber ist keine Feststellung getroffen, ob die gesellschaftliche Genehmigung der Teilveräußerungen, die in der Anweisung zu veräußern selbstverständlich enthalten war, in der nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellsch. m. b. H., erforderlichen schriftlichen Form und mit dem dort vorgeschriebenen Inhalte erteilt worden ist. Nach der Ausdrucksweise des Urteils, wonach „18 Anteile“ zu je 1000 *M* an die Beklagte veräußert sein sollen, scheint das Kammergericht den Fall des § 17 überhaupt nicht für gegeben zu erachten, wie es denn auch mit Bezug auf die geplante Kapitalerhöhung um 200000 *M*, wovon M. 134000 *M* übernehmen sollte, von 200 und von 134 Anteilen spricht. Aber die nach dem Muster des Aktienrechts bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung beliebte Zerlegung des Stammkapitals in gleichmäßige Teile, häufig verbunden mit einer Ausgabe

von Anteilshainen über jeden Teil, kann nichts daran ändern, daß nur so viele Geschäftsanteile bestehen, als Mitglieder der Gesellschaft vorhanden sind. Nur durch Teilveräußerungen oder Vererbung kann ohne Vergrößerung des Stammkapitals die Zahl der Geschäftsanteile vermehrt werden. Daß der Kläger in seiner Hand nicht mehrere Geschäftsanteile vereinigte, sondern nur von einem einzigen abveräußert hat, ist sicher . . . Die Genehmigung der Gesellschaft zu den Veräußerungen mußte daher unter Beobachtung des § 17 Abs. 2 erfolgen und würde mangels Einhaltung der dort gegebenen Vorschriften nichtig gewesen sein (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 152). Indes da die Beklagten einen Verstoß gegen diese Vorschriften nicht gerügt haben, auch ein Generalversammlungsprotokoll vom 30. Juni 1906 beigebracht worden ist, wonach die Übertragung des Teilbetrags von 15000 *M* ausdrücklich genehmigt wurde, besteht für das Revisionsgericht kein Anlaß, an der Gültigkeit der späteren Teilveräußerungen zu zweifeln.

Den Entscheidungsgrund entnimmt das Kammergericht der Erwägung, daß behufs Beurteilung der Voraussetzungen des § 812 BGB. die Veräußerungen an Sp. und W. mit der vorausgegangenen Abtretung an die Gesellschaft selbst zusammengefaßt werden müßten. Obgleich diese Abtretung formnichtig gewesen sei, obgleich die Nichtigkeit vielleicht auch anerkannt werden müsse als Folge der Übertretung des Verbotes des § 83 des Gesetzes, betr. die Gesellsch. m. b. H., habe doch die Beklagte im Endresultate gegenüber einer Aufwendung von 16000 *M* mindestens 24000 *M* empfangen; Sp. und W. aber hätten die Anteile rechtswirksam erworben. Bei solcher Sachlage könne nicht angenommen werden, daß der Kläger die 16000 *M* ohne Rechtsgrund auf Kosten der Beklagten erlangt habe.

Diese Ausführung beruht auf Rechtsirrtum. Es ist grundsätzlich verfehlt, die Bereicherungshaftung eines Veräußerers bei nichtigem Veräußerungsvertrage deshalb zu verneinen, weil der Erwerber durch eine Weiterveräußerung, also durch ein neues Rechtsgeschäft, einen Gewinn erzielt hat. Ebenso wenig reicht zur Verneinung der Kondition die Tatsache hin, daß die Weiterveräußerung rechtswirksam war und Rechte des Dritterwerbers zur Entstehung brachte. Wäre z. B. ein Kaufvertrag, den die Beklagte mit dem Kläger als Verkäufer geschlossen hätte, wegen Geschäftsunfähigkeit des Klägers nichtig

gewesen und hätte die Beklagte die gekaufte Sache einem Dritten auf Grund gültigen Kaufgeschäftes zu Eigentum übertragen, so könnte sie gleichwohl vom Kläger den Kaufpreis zurückfordern. Die Weiterveräußerung käme dann nur insofern in Betracht, als die Kondition an der Einrede scheitern könnte, daß der Kläger das Empfangene nur Zug um Zug gegen Rückgewähr des seinerseits Geleisteten herauszugeben brauche. Nach dem vorliegenden Tatbestande aber hat die Beklagte ausdrücklich erklärt, der M.'sche Anteil stehe ihr wieder zur Verfügung; sie hat ihn dem Kläger angeboten.

Trifft hiernach die rechtliche Ermägung des Kammergerichts nicht zu, so stellt sich doch sein Ergebnis als richtig heraus.

Die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ist in § 15 des Ges. sowohl für die Abtretung der Geschäftsanteile (das Erfüllungsgeschäft), wie für den zur Abtretung verpflichtenden Vertrag (das Kaufgeschäft) vorgeschrieben. Die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Vorschrift ist bei beiden Geschäften Nichtigkeit (§ 125 BGB.). Doch soll ein ohne die Form geschlossener obligatorischer Vertrag durch formgerechte Abtretung wirksam werden (§ 15 Abs. 4 Satz 2). Die Rücksichten, die hierfür maßgebend waren, sind dieselben, die auch in den Fällen der §§ 313, 518, 766, 2301 BGB. zur heilenden Wirkung der Erfüllung geführt haben. Am nächsten verwandt mit dem hier fraglichen Falle ist der des § 313 BGB., der früher ebenso in dem vorbildlich gewesenen § 10 des preuß. EigErmGes. vom 5. Mai 1872 geregelt war. Für diesen Fall, wenn jemand formungültig die Veräußerung eines Grundstücks versprach, hat das Reichsgericht in langjähriger Rechtsprechung daran festgehalten, daß der Vertrag auch dann geheilt wird, wenn die Auflassung unter Überspringung des ersten Erwerbers an einen weiteren Abläufer erfolgt.

Vgl. von den Urteilen des V. Zivilsenates für das ältere Recht Entsch. Bd. 31 S. 230; Gruchot Bd. 41 S. 1017; für das jetzige Recht Jur. Wochenschr. 1904 S. 169 Nr. 10, Urteil vom 11. Februar 1905, Rep. V. 556/04, vom 3. April 1907, Rep. V. 466/06; Warnerer's Rechtsprechung Bd. 1 S. 337.

Bei der Gleichheit des Grundes muß für die Veräußerung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechendes gelten. Erforderlich ist immer nur, daß durch das Vollzugsgeschäft außer dem formgerecht oder formlos geschlossenen zweiten Ver-

äußerungsvertrage auch der der Form entbehrende erste erfüllt werden soll. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Entscheidend ist schon, daß die Abtretung von Sp. und M. auf Anweisung der verklagten Gesellschaft und für ihre Rechnung vorgenommen wurde. Darauf, was das Kammergericht außerdem festgestellt hat, daß M. den Anteil endgültig behalten sollte, kommt es nicht einmal an. Für die heilende Kraft der Abtretung ist dies ebenso gleichgültig, wie die Gegenleistungen, die der Beklagten zugeflossen sind. Es genügt, daß nach der Absicht der Parteien der Kläger den Anteil endgültig aufgegeben hat. Würde zwischen der Beklagten und M. nur eine zur Rückzession verpflichtende fiduziarische Abtretung vereinbart sein, so hätte die Rückzession an die Beklagte geschehen müssen. Für den Kläger waren die Abmachungen, die die Beklagte mit M. traf, ohne Bedeutung.

Nicht geheilt durch Erfüllung wird diejenige Nichtigkeit des kausalen Vertrages, die § 33 des Ges., betr. die Gesellsch. m. b. H., bestimmt. Aber diese Gesetzesvorschrift kommt für den hier abzuurteilenden Tatbestand aus einem doppelten Grunde nicht in Betracht. Erstens ist nach § 33 Abs. 1 nur der Veräußerungsvertrag über nicht vollbezahlte Geschäftsanteile nichtig („darf nicht“ erwerben). Die Vorschrift des Abs. 2, wonach die Gesellschaft auch vollständig eingezahlte Anteile nur aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen erwerben „soll“, ist eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Übertretung keine Nichtigkeit zur Folge hat. Daß auf den Geschäftsanteil des Klägers noch etwas einzuzahlen gewesen wäre, haben die Beklagten nicht behauptet. Erwägt man die Preise, die bei den verschiedenen Veräußerungen erzielt wurden (für 18000 *M* Nennwert das erstemal 16000 *M*, das zweitemal mindestens 24000 *M*), und die Aussage des Dr. Fr., daß der Anteil als Gegenwert für die Einbringung von Patentrechten in die Gesellschaft gedient habe, so wird dies auch schwerlich der Fall gewesen sein. Zweitens aber läßt sich die Nichtigkeitsbestimmung des § 33 Abs. 1 nicht auf einen solchen Kaufvertrag beziehen, bei dem vereinbart wird, daß der Geschäftsanteil, statt an die kaufende Gesellschaft, an einen Dritten abgetreten werden soll. Auf einen Vertrag dieses Inhalts trifft weder der Zweck der angezogenen Bestimmung noch auch nur ihr Wortlaut zu, da ein Erwerb des Geschäftsanteils durch die Ge-

gesellschaft damit nicht beabsichtigt wird. Wäre daher auch der ursprünglich zwischen dem Kläger und der verklagten Gesellschaft geschlossene Kaufvertrag wegen unvollständiger Einzahlung des Anteils nichtig gewesen, so würde er doch nachträglich durch einen neuen Kaufvertrag, der nicht gegen das Verbot verstieß, ersetzt worden sein. Denn nachträglich wurde abgemacht, daß die Gesellschaft die 16000 *M* zahlen, der Kläger aber den Anteil an Sp. und W. zerbieren solle. In einer derartigen Abmachung müßte ein neuer Kaufvertrag erblickt werden.“ . . .